

Richtlinie Vergütung Ehrenamt

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2025

§1 Berechtigte

Diese Richtlinie betrifft diejenigen Personen, die innerhalb der VG Bild-Kunst ein Wahlamt bekleiden oder zu Fachsitzungen eingeladen werden (Berechtigte). Die folgenden Gruppen werden gebildet:

- Gruppe 1: Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Berufsgruppenvorsitzende;
- Gruppe 2: Ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder von Fachkommissionen sowie eingeladene Teilnehmer*innen von Fachsitzungen.

§2 Vergütungen und Entschädigungen

1. Ein spezielles Sitzungsgeld oder eine Reisekostenerstattung für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Berufsgruppenversammlungen wird nicht gewährt.
2. Berechtigte der Gruppe 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus erhalten sie für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Verwaltungsratsitzungen und Fachsitzungen die Erstattung ihrer Reisekosten. Die monatliche Aufwandsvergütung deckt die Teilnahme an allen Vorstands- und Verwaltungsratsitzungen der VG Bild-Kunst sowie die Tätigkeit als Vorstand der Stiftungen Sozialwerk und Kulturwerk der VG Bild-Kunst ab. Für die Teilnahme an Fachsitzungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen erhalten sie die gleiche Aufwandsentschädigung wie die in § 1 in Gruppe 2 aufgeführten Berechtigten.
3. Berechtigte der Gruppe 2 erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 2 sowie die Erstattung ihrer Reisekosten.
4. Für besondere Tätigkeiten, z. B. als Sachverständige* oder Mediation, können Berechtigte eine über diese Richtlinie hinaus gehende Vergütung erhalten.

§3 Monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt EUR 730,-. Sie wird für jeden Kalendermonat entrichtet, in dem ein Amt der Gruppe 1 nach § 1 zehn oder mehr Kalendertage (inklusive des Tages der Wahl) ausgeübt wird.
2. Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Kalendertag einer Sitzung EUR 350,-. Eine Videokonferenz ist einer Präsenzsitzung gleichgestellt.

3. Für die ordnungsmäßige Versteuerung der Vergütung tragen die Berechtigten selber Sorge.

§4 Erstattungsfähige Reisekosten

Soweit nach § 2 zugelassen, werden Berechtigten die ihnen entstandenen Reisekosten in folgender Höhe erstattet:

- Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Deutsche Bahn 1. Klasse, Flüge Economy); Kosten für ein Deutschlandticket oder eines ähnlichen Tickets (z. B. Jobticket) werden nicht erstattet mit Ausnahme der Kosten für eine Bahncard 50 für die 1. Klasse für Vorstände und Berufsgruppenvorsitzende.
- Bei Anreise mit dem PKW wird der jeweils geltende Satz der von den Steuerbehörden anerkannten Kilometerpauschale je gefahrenem Kilometer gezahlt, allerdings nur bis zu einer Obergrenze, die durch die Kosten einer Bahnfahrt oder eines Fluges zum gleichen Zielort bestimmt wird.
- Finden Sitzungen an einem anderen Ort als dem Wohnort der oder des Berechtigten statt, werden notwendige Übernachtungskosten in der tatsächlichen Höhe erstattet. Bei privater Unterkunft wird der steuerfreie Höchstsatz von EUR 20,- erstattet. Übernachtungen sind notwendig, wenn eine An- oder Abreise am gleichen Tag wie dem Tag der Präsenzsitzung nicht möglich ist oder – auch unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände – nicht zugemutet werden kann.
- Anfallende Verpflegungsmehraufwendungen werden entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen gezahlt.

§5 Versicherungsschutz

Die Berechtigten sind, sofern versicherungstechnisch und zu vertretbaren Kosten möglich, während der Dauer der Sitzung und auf der unmittelbaren Reise zur und von der Sitzung unfallversichert. Die Versicherung umfasst eine Invaliditätsversicherung (EUR 250.000,- für Berechtigte der Gruppen 2 und 3; bis zu EUR 875.000,- für Berechtigte der Gruppe 1), ein Unfall-Krankenhaustagegeld (EUR 100,- je Tag) sowie eine Kapitalleistung im Todesfall (EUR 100.000,-). Entscheidungsbefugt ist der Vorstand. Sofern ein Versicherungsschutz nicht zustande kommen kann, ist die oder der Berechtigte davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beiräte der Stiftungen Kultur- und Sozialwerk

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Mitglieder der Vergabebeiräte der Stiftungen Kulturwerk und Sozialwerk entsprechend.